Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über das Europäische Jahr der Sprachen 2001

(2000/C 56 E/14)

KOM(1999) 485 endg. — 1999/0208(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 19. Oktober 1999)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 149 und 150,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren nach Artikel 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In der Präambel des EG-Vertrags heißt es, daß die Mitgliedstaaten: „entschlossen sind, durch umfassenden Zugang zur Bildung und durch ständige Weiterbildung auf einen möglichst hohen Wissensstand ihrer Völker hinzuwirken".

(2) In Artikel 18 EG-Vertrag ist das Recht jedes Unionsbürgers festgelegt, „... sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ... frei zu bewegen und aufzuhalten". Für die uneingeschränkte Ausübung dieses Rechts sind Fremdsprachenkenntnisse unerläßlich.

(3) In den Schlußfolgerungen des Rates vom 12. Juni 1995 zur sprachlichen Vielfalt und zur Mehrsprachigkeit in der Europäischen Union wird betont, daß „nach Auffassung des Rates ... die Vielfalt der Sprachen erhalten und die Mehrsprachigkeit in der Union bei unterschiedsloser Respektierung der Sprachen der Union im Sinne des Subsidiaritätsprinzips gefördert werden (sollte)". Durch den Beschluß Nr. 2493/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der am 23. Oktober 1995 gefaßt wurde und in dem das Jahr 1996 zum Europäischen Jahr des lebensbegleitenden Lernens erklärt wurde [1], hat man herausgestellt, welche große Rolle dem lebenslangen Lernen bei der Entwicklung von Fähigkeiten, einschließlich sprachlicher Kompetenzen, während des gesamten Lebens zukommt.

(4) In dem Weißbuch der Kommission von 1995 „Allgemeine und berufliche Bildung — Lehren und Lernen — Auf dem Weg zur kognitiven Gesellschaft [2]" wurde als allgemeines Ziel Nr. 4 festgelegt, daß jeder drei Gemeinschaftssprachen beherrschen sollte. Im Grünbuch der Kommission von 1996 „Allgemeine und berufliche Bildung, Forschung: Hindernisse für die grenzüberschreitende Mobilität [3]" findet sich die Schlußfolgerung: „Das Erlernen von wenigstens zwei Gemeinschaftssprachen ist zu einer unabdingbaren Voraussetzung dafür geworden, daß die Bürger der Union die beruflichen und persönlichen Möglichkeiten nutzen können, die ihnen der Binnenmarkt bietet."

(5) Die am 28. Juli 1989 im Rahmen von Beschluß 89/489/EWG des Rates [4] angenommenen Maßnahmen des Lingua-Programms wurden verstärkt und teilweise als bereichsübergreifende Maßnahmen in das Sokrates-Programm einbezogen, das am 14. März 1995 durch den Beschluß Nr. 819/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates [5] aufgestellt und am 23. Februar 1998 durch den Beschluß Nr. 576/98/EG [6] abgeändert wurde. Diese Maßnahmen haben die Kenntnis der Sprachen der Union gefördert und damit zu einem besseren gegenseitigen Verständnis und einer stärkeren Solidarität der Völker der Union beigetragen. Der Rat schlägt in seinem gemeinsamen Standpunkt vom 21. Dezember 1998 vor, die Maßnahmen in der zweiten Phase des Sokrates-Programms [7] weiterzuentwickeln und zu verstärken.

(6) Das am 6. Dezember 1994 durch den Beschluß 94/819/EG [8] des Europäischen Parlaments und des Rates aufgestellte Programm Leonardo da Vinci hat auf der Grundlage der Ergebnisse des Lingua-Programms Aktivitäten zur Entwicklung sprachlicher Fähigkeiten als Teil von Maßnahmen der beruflichen Bildung unterstützt. Diese Unterstützung wird in der zweiten Phase des Programms Leonardo da Vinci weiterentwickelt und verstärkt werden, die am 26. April 1999 durch den Beschluß 1999/382/EG des Rates [9] aufgestellt worden ist.

[1] ABl. L 256 vom 26.10.1995.

[2] Weißbuch der Kommission „Allgemeine und berufliche Bildung — Lehren und Lernen — Auf dem Weg zur kognitiven Gesellschaft" (auf der Grundlage von KOM(95) 590 endg., 29. November 1995), Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, Luxemburg, 1996.

[3] Grünbuch der Kommission „Allgemeine und berufliche Bildung, Forschung: Hindernisse für die grenzüberschreitende Mobilität" (auf der Grundlage von KOM(96) 462 endg., 2. Oktober 1996), Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, Luxemburg, 1996.

[4] ABl. L 239 vom 16.8.1989.

[5] ABl. L 87 vom 20.4.1995.

[6] ABl. L 77 vom 14.3.1998, S. 1.

[7] ABl. C 49 vom 22.2.1999, S. 42.

[8] ABl. 340 vom 29.12.1994.

[9] ABl. L 146 vom 11.6.1999, S. 33.

(7) Durch die Entscheidung des Rates 96/664/EG vom 21. November 1996 wurde ein mehrjähriges Programm zur Förderung der sprachlichen Vielfalt der Gemeinschaft in der Informationsgesellschaft angenommen.

(8) In dem Bericht des hochrangigen Gremiums für Fragen der Freizügigkeit [1], der der Kommission am 18. März 1997 vorgelegt wurde, betrachtete man „die Vielfalt der europäischen Sprachen ... als einen zu hütenden Schatz" und schlug Maßnahmen zur Förderung der Sprachausbildung und der Verwendung von Sprachen in der Gemeinschaft vor.

(9) Nach den Kriterien des in Artikel 5 EG-Vertrag niedergelegten Subsidiaritätsprinzips lassen sich die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahme auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreichen, u. a. deswegen, weil eine kohärente, gemeinschaftsweite Informationskampagne benötigt wird, bei der Doppelarbeit vermieden wird und Skaleneffekte erreicht werden. Diese Ziele können angesichts der transnationalen Dimension von Gemeinschaftsaktionen und -maßnahmen besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden. Dieser Beschluß geht nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

(10) Eine angemessene Zusammenarbeit der Europäischen Gemeinschaft mit dem Europarat muß entwickelt werden, damit Übereinstimmung zwischen Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene und Aktionen des Europarats gewährleistet wird. Eine derartige Zusammenarbeit wird in Artikel 149 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ausdrücklich erwähnt.

(11) In dem vorliegenden Beschluß wird für die gesamte Programmlaufzeit ein Finanzrahmen festgesetzt, der im Sinne von Ziffer 33 der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission vom 6. Mai 1999 für die Haushaltsbehörde während des jährlichen Haushaltsverfahrens den vorrangigen Bezugsrahmen bildet [2].

(12) In der gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 28. Mai 1999 werden die praktischen Modalitäten für die Durchführung des in Artikel 251 EG-Vertrag festgelegten Verfahrens niedergelegt [3].

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Ausrufung des Europäischen Jahres der Sprachen

(1) Das Jahr 2001 wird zum „Europäischen Jahr der Sprachen" erklärt.

(2) Während des Europäischen Jahres finden Informations- und Fördermaßnahmen zum Thema Fremdsprachenerwerb statt; das Ziel besteht darin, alle in den Mitgliedstaaten legal ansässigen Menschen zum Erlernen von Sprachen anzuhalten, insbesondere dadurch, daß auf die Bedeutung von Sprachkenntnissen für die Lebensqualität und die Wettbewerbsfähigkeit stärker aufmerksam gemacht wird. Diese Maßnahmen werden die Amtssprachen der Gemeinschaft, sowie Irisch, Letzebuergesch und andere von den Mitgliedstaaten anerkannte Sprachen zum Gegenstand haben.

Artikel 2

Zielsetzungen

Das Europäische Jahr der Sprachen hat folgende Zielsetzungen:

a) Es soll das Bewußtsein vertieft werden, welchen Reichtum die sprachliche Vielfalt in der Europäischen Union darstellt.

b) Es soll einer möglichst großen Zahl von Menschen nahe gebracht werden, welche Vorteile Kenntnisse mehrerer Sprachen mit sich bringen; diese stellen ein wesentliches Element dar bei der persönlichen Entwicklung, beim Verständnis für andere Kulturen, bei der vollen Nutzung der Rechte der Unionsbürgerschaft und bei der Stärkung des wirtschaftlichen Potentials von Einzelpersonen und Unternehmen sowie der Gesellschaft insgesamt.

c) Sämtliche in den Mitgliedstaaten legal ansässigen Personen sollen ermutigt werden, sich lebenslang Sprachkenntnisse und sprachbezogene Fähigkeiten anzueignen, ganz ungeachtet ihres Alters, ihrer bisherigen Lebensumstände oder früherer Bildungserfahrungen und -leistungen.

d) Es sollen Informationen gesammelt und verbreitet werden, die den Sprachunterricht und das Erlernen von Fremdsprachen betreffen sowie auch Fähigkeiten, Verfahren und Instrumente, die dabei von Nutzen sind und/oder die Kommunikation zwischen Benutzern verschiedener Sprachen erleichtern.

Artikel 3

Gegenstand der Maßnahmen

Die Maßnahmen zur Verwirklichung der in Artikel 2 niedergelegten Zielsetzungen können insbesondere folgende Punkte umfassen:

— Verwendung eines gemeinsamen Logos und von Slogans;

— eine gemeinschaftsweite Informationskampagne;

— die Organisation von Treffen und Veranstaltungen auf gemeinschaftlicher, transnationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene;

— die Durchführung von Wettbewerben und Vergabe von Preisen auf gemeinschaftlicher, transnationaler, nationaler und regionaler Ebene;

— finanzielle Unterstützung von Initiativen auf transnationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene, mit denen die Zielsetzungen des Europäischen Jahres der Sprachen verwirklicht werden sollen.

Nähere Einzelheiten sind dem Anhang zu entnehmen.

[1] Bericht des hochrangigen Gremiums für Fragen der Freizügigkeit unter dem Vorsitz von Frau Simone Veil, Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, Luxemburg 1998, Kapitel V.

[2] ABl. C 172 vom 18.6.1999.

[3] ABl. C 148 vom 28.5.1999.

Artikel 4

Durchführung

(1) Die Kommission ist für die Durchführung des vorliegenden Beschlusses zuständig.

(2) Jeder Mitgliedstaat bezeichnet eine entsprechende Stelle, die für die Organisation seiner Beteiligung am Europäischen Jahr sowie für die Koordinierung und Durchführung der in diesem Beschluß vorgesehenen Maßnahmen auf nationaler Ebene zuständig ist; darunter fällt auch die Unterstützung bei dem in Artikel 7 beschriebenen Auswahlverfahren.

Artikel 5

Ausschuß

Die Kommission wird von einem beratenden Ausschuß unterstützt, der sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der durchzuführenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu dem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann, ggf. durch Abstimmung.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll des Ausschusses aufgenommen, darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt so weit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 6

Finanzierung

(1) Gemeinschaftsweite Maßnahmen gemäß der Beschreibung in Teil A des Anhangs können vollständig über den Gemeinschaftshaushalt finanziert werden.

(2) Lokale, regionale, nationale oder transnationale Maßnahmen gemäß der Beschreibung in Teil B des Anhangs können über den Gemeinschaftshaushalt bis zu einem Betrag von höchstens 50 % der Gesamtkosten kofinanziert werden.

Artikel 7

Bewerbungs- und Auswahlverfahren

(1) Bewerbungen um eine Kofinanzierung von Maßnahmen aus dem Gemeinschaftshaushalt gemäß Artikel 6 Absatz 2 sind der Kommission über die gemäß Artikel 4 Absatz 2 bezeichnete Stelle vorzulegen.

(2) Entscheidungen über Finanzierung und Kofinanzierung von Maßnahmen gemäß Artikel 6 werden von der Kommission gemäß dem in Artikel 5 festgelegten Verfahren getroffen. Die Kommission gewährleistet eine ausgewogene Verteilung der Mittel unter den Mitgliedstaaten und den einschlägigen Tätigkeitsbereichen.

Artikel 8

Kohärenz

Die Kommission stellt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten sicher:

— daß zwischen den in diesem Beschluß vorgesehenen Maßnahmen und sonstigen Gemeinschaftsmaßnahmen und -initiativen, insbesondere im Bereich allgemeine und berufliche Bildung, Übereinstimmung besteht;

— daß eine optimale Komplementarität des Europäischen Jahres mit sonstigen bestehenden gemeinschaftlichen, nationalen und regionalen Initiativen und Ressourcen umgesetzt wird, insofern diese dazu beitragen können, die Zielsetzungen des Europäischen Jahres zu verwirklichen.

Artikel 9

Haushalt

(1) Der Finanzrahmen für die Durchführung der Maßnahme während des Zeitraums von 1. Januar bis 31. Dezember 2001 beläuft sich auf 8 Mio. EUR.

(2) Die Mittelzuweisungen werden innerhalb der Grenzen der finanziellen Vorausschau von der Haushaltsbehörde bewilligt.

Artikel 10

Internationale Kooperation

Im Rahmen des Europäischen Jahres und gemäß dem in Artikel 5 niedergelegten Verfahren kann die Kommission mit einschlägigen internationalen Organisationen zusammenarbeiten. Insbesondere trifft sie angemessene Vorkehrungen für eine Kooperation mit dem Europarat.

Artikel 11

Begleitung und Evaluierung

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß und dem Ausschuß der Regionen bis spätestens 31. Dezember 2002 einen Bericht über Durchführung, Ergebnisse und Gesamtbeurteilung der in diesem Beschluß vorgesehenen Maßnahmen vor.

Artikel 12

Inkrafttreten

Dieser Beschluß tritt am Tage seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

ANHANG

1. **Art der in Artikel 3 erwähnten Maßnahmen**

A. *Maßnahmen, die bis zu 100 % aus dem Gemeinschaftshaushalt finanziert werden können*

1. Treffen und Veranstaltungen

 a) Durchführung von Treffen auf Gemeinschaftsebene;

 b) Durchführung von Veranstaltungen zur Bewußtmachung der sprachlichen Vielfalt, einschließlich der Eröffnungs- und Abschlußveranstaltungen des Europäischen Jahres;

 c) Organisation einer oder mehrerer Präsentationen des Europäischen Jahres.

2. Informations- und Förderkampagnen:

 a) Ausarbeitung eines Logos und von Slogans für das Europäische Jahr zur Verwendung in dem für alle einschlägigen Aktivitäten vorgesehenen Rahmen;

 b) eine Informationskampagne in gemeinschaftsweitem Maßstab;

 c) die Ausarbeitung von Instrumenten und Hilfsmitteln für den Einsatz in der gesamten Gemeinschaft, mit denen der Öffentlichkeit klar gemacht werden soll, welche Bedingungen für ein erfolgreiches Erlernen von Sprachen gegeben sein müssen und worin wirksame Unterrichts- und Lerntechniken bestehen;

 d) die Durchführung von europäischen Wettbewerben, mit denen Leistungen und Erfahrungen im Bereich der Themen des Europäischen Jahres hervorgehoben werden sollen.

3. Sonstige Maßnahmen:

 Erhebungen und Studien in gemeinschaftsweitem Maßstab, vor allem mit dem Ziel, folgendes genauer zu umreißen:

 — Stand der Entwicklung in Europa im Hinblick auf Sprachen und ihre Verwendung sowie Sprachunterricht und Erlernen von Sprachen;

 — Erwartungen verschiedener Zielgruppen, was die Zielsetzungen des Europäischen Jahres betrifft;

 — Art und Weise, in der die Gemeinschaft diesen Erwartungen sowohl während des Europäischen Jahres als auch danach gerecht werden könnte, insbesondere im Rahmen ihrer Programme in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung;

 — Studien zur Evaluierung der Effizienz und der Auswirkungen des Europäischen Jahres.

B. *Maßnahmen, die über den Gemeinschaftshaushalt kofinanziert werden können*

Maßnahmen auf lokaler, regionaler, nationaler oder transnationaler Ebene kommen für eine Finanzierung aus dem Gemeinschaftshaushalt bis zu einem Betrag von höchstens 50 % der Kosten in Frage, je nach Art des Vorschlags und der Begleitumstände. Zu diesen Maßnahmen können u. a. gehören:

1. Veranstaltungen im Themenkreis der Zielsetzungen des Europäischen Jahres;

2. Informationsaktionen und Aktionen zur Verbreitung bewährter Verfahren, die nicht unter die in Teil 1 A des Anhangs beschriebenen Maßnahmen fallen;

3. Vergabe von Preisen oder Durchführung von Wettbewerben;

4. Erhebungen und Studien, die nicht unter 1 A fallen;

5. sonstige Maßnahmen zur Förderung des Sprachunterrichts und des Erlernens von Sprachen, vorausgesetzt, daß sie nicht für eine Finanzierung im Rahmen bestehender Gemeinschaftsprogramme und -initiativen in Frage kommen.

C. *Maßnahmen, die nicht aus dem Gemeinschaftshaushalt unterstützt werden*

Die Gemeinschaft bietet ihre moralische Unterstützung — einschließlich einer schriftlichen Genehmigung zur Verwendung des Logos und sonstiger Materialien im Zusammenhang mit dem Europäischen Jahr — für Initiativen öffentlicher oder privater Organisationen an, sofern diese zur Zufriedenheit der Kommission nachweisen können, daß die betreffenden Initiativen während des Jahres 2001 ausgeführt werden und geeignet sind, einen bedeutsamen Beitrag zu einer oder mehrerer der Zielsetzungen des Europäischen Jahres zu leisten.

2. **Technische Hilfe**

Bei der Durchführung von Maßnahmen kann die Kommission auf Organisationen für technische Hilfe zurückgreifen, deren Finanzierung im Rahmen des Gesamthaushalts des Programms vorgesehen werden kann. Die Kommission kann unter denselben Bedingungen auch Sachverständige heranziehen.